

Vorzeitige Beendigung der Altersteilzeit wegen Dienstunfähigkeit

Finanzieller Ausgleich bei der sog. Rückabwicklung

Bei vorzeitiger Beendigung einer Altersteilzeitbeschäftigung (ATZ) im **Blockmodell** durch eine (vorzeitige) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erfolgt ein finanzieller Ausgleich wie folgt:

Unter der Voraussetzung, dass die insgesamt gezahlten Altersteilzeitbezüge geringer sind als die Besoldung, die der Beamtin/ dem Beamten nach der tatsächlichen Beschäftigung (ohne Altersteilzeit) zugestanden hätte, erfolgt ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages. Dabei bleiben Zeiten ohne Dienstleistung (sog. „Ausfallzeiten“) in der Arbeitsphase der Altersteilzeit, **die 6 Monate überschreiten, unberücksichtigt.**

Zu diesen „Ausfallzeiten“ gehören insbesondere alle Zeiten einer Erkrankung, einer Freistellungen für Heilkuren und einer Beurlaubung (ohne Dienstbezüge). Zeiten eines Erholungsurlaubs bzw. die Ferien bei beamteten Lehrkräften gelten jedoch nicht als „Ausfallzeiten“.

Dies bedeutet, dass bei der Berechnung des zu zahlenden Differenzbetrages, „Ausfallzeiten“, die insgesamt **über 6 Monate hinausgehen**, besoldungsmäßig mit „Null“ Euro angesetzt werden (da keine tatsächliche Beschäftigung vorlag). Das heißt, dass für diese Zeiträume bei der Ermittlung der Gesamtdifferenz auch keine Altersteilzeitbezüge einberechnet werden. Gerade auch aus diesem (finanziellen) Grunde, kann es für die Beamtin/ den Beamten von Vorteil sein, in einem solchen Fall (dauernde Dienstunfähigkeit) selbst bemüht zu sein, einer durch den Dienstvorgesetzten vorgesehenen Ruhestandsversetzung zuzustimmen bzw. eine solche selbst zu beantragen (da jeder weitere Fehltag finanziell zu Lasten der Beamtin / des Beamten geht; Auskünfte zu den finanziellen Auswirkungen im konkreten Fall kann jedoch nicht die ADD, sondern nur die OFD – ZBV – Koblenz erteilen).

Beispiel:

= > Bewilligung der Altersteilzeit im Blockmodell wie folgt:

01.08.2008 – 31.07.2012: Ansparphase (4 Jahre)

01.08.2012 – 31.07.2016: Freistellungsphase (4 Jahre)

=> Erkrankung vom 01.08.2010 – 31.07.2011 mit anschließender **Ruhestandsversetzung** wegen Dienstunfähigkeit zum **01.08.2011**

=> Ermittlung des Ausgleichs: (ausgehend von beispielsweise 3.500 Euro bei Vollbeschäftigung und 2.100 Euro Altersteilzeitbezügen):

Bezüge, tatsächlich gezahlt in Altersteilzeit:

01.08.2008 - 31.07.2011 => 36 Monate x 2.100 Euro = **75.600 Euro**

Fiktive Bezüge nach tatsächlicher Beschäftigung ohne Altersteilzeit:

01.08.2008 - 31.07.2010 => 24 Monate x 3.500 Euro = 84.000 Euro

01.08.2010 - 31.01.2011 => 6 Monate (Erkrankung) x 3.500 Euro = 21.000 Euro

01.02.2011 - 31.07.2011 => 6 Monate (Erkrankung) x **0 Euro (!)** = 0 Euro (*)

Gesamt: = **105.000 Euro**

Ausgleich => **105.000 Euro – 75.600 Euro = 29.400 Euro**

(*) Ausfallzeiten, die über 6 Monate hinausgehen, bleiben bei der Ermittlung des Differenzbetrages unberücksichtigt !